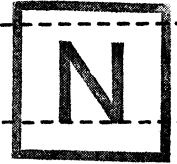


Aktenzeichen: 7 AZR 499/83
Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 30. November 1984
- 7 AZR 499/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 1. Oktober 1982
Stuttgart - 7 Ca 288/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. August 1983
Baden-Württemberg - 11 Sa 52/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Prozeßstandschaft der Bundesrepublik

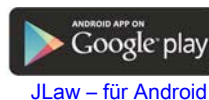
Gesetz: ZA-NATO-Truppenstatut Art. 56 Abs. 8

Leitsätze:

1. Für gemäß Art. 56 Abs. 8 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gegen die Bundesrepublik Deutschland als Prozeßstandschafterin des Entsendestaats erhobene Klagen ist die deutsche Gerichtsbarkeit stets gegeben.
2. In diesen Fällen hängt die Prozeßführungsbefugnis der Bundesrepublik davon ab, ob die jeweilige Streitigkeit nach Sinn und Zweck des NATO-Truppenstatuts und seines Zusatzabkommens der Entscheidung durch deutsche Gerichte unterworfen werden sollte.
3. Dies ist nicht der Fall bei Streitigkeiten aus Beschäftigungsverhältnissen, die durch einseitigen Hoheitsakt nach dem Dienstrecht des Entsendestaats begründet worden sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 499/83

11 Sa 52/83 Baden-Württemberg

Verkündet am
30. November 1984

Im Namen des Volkes!

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.



hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1984 durch den Richter Roeper als Vorsitzender, die Richter Dr. Steckhan und Triebfürst sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Scholz und die ehrenamtliche Richterin Lappe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 4. August 1983 - 11 Sa 52/83 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der mit einer Deutschen verheiratete Kläger ist Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika. Er hat 1978 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründet und war hier als freier Fotograf tätig. Unter Verwendung des Formblattes SF 50 der U.S. Civil Service Commission wurde der Kläger von den US-Stationierungsstreitkräften nach amerikanischem Dienstrecht für die Zeit vom 23. Januar 1981 bis 29. September 1981 als Fotografiellehrer im Photocraft Center der Ludendorffkaserne in K verpflichtet. Am 23. Januar 1981 leistete er seinen Amtseid. Sein jährliches Entgelt wurde auf 15.193,-- Dollar festgesetzt; die Bezahlung erfolgte aus amerikanischen Haushaltsmitteln. Am 28. September 1981 wurde die Beschäftigungszeit des Klägers wiederum unter Verwendung des Form-



blattes SF 50 bis zum 29. September 1982 verlängert. Mit Schreiben vom 30. April 1982 teilten die US-Stationierungstreitkräfte dem Kläger mit, sein Dienstverhältnis ende mit Wirkung vom 8. Mai 1982.

Der Kläger hat gegen die Bundesrepublik Deutschland, in Prozeßstandschaft für die Vereinigten Staaten von Amerika, Klage erhoben und die Auffassung vertreten, sein Dienstverhältnis dauere bis zum 29. September 1982 fort. Da er wegen seines gewöhnlichen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland nicht Mitglied des zivilen Gefolges sein könne, habe er nicht nach amerikanischem Dienstrecht angestellt werden dürfen, sondern sei so zu stellen, als sei er nach deutschem Recht als Arbeitnehmer eingestellt worden. Da infolge der Befristung die ordentliche Kündigung ausgeschlossen sei, dauere sein Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der vereinbarten Befristung fort.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und den US-Stationierungstreitkräften über den 8. Mai 1982 hinaus bis zum 29. September 1982 fortbestand.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, ihre Prozeßführungsbefugnis und die deutsche Gerichtsbarkeit seien nicht gegeben. Der Kläger sei aufgrund seiner Anstellung nach amerikanischem Dienstrecht Mitglied des zivilen Gefolges geworden und deshalb kein Arbeitnehmer. Die Anstellung des Klägers nach amerikanischem Dienstrecht



sei lediglich versehentlich in der Annahme erfolgt, der Kläger habe seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten.

Das Arbeitsgericht hat sich im wesentlichen der Auffassung des Klägers angeschlossen und der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des Ersturteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet, denn das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht als unzulässig abgewiesen (§ 563 ZPO).

I. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, für den Streitfall sei die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben, weil der Kläger von ihr gemäß § 20 GVG in Verbindung mit dem NATO-Truppenstatut (NTS) vom 19. Juni 1951 (BGBl II 1961, 1190) und dem Zusatzabkommen (ZA) vom 3. August 1959 (BGBl II 1961, 1218) in der Fassung des Abkommens vom 21. Oktober 1971 (BGBl II 1973, 1022) ausgenommen sei. Mit dem Kläger sei unter Verwendung der nach amerikanischem Dienstrecht vorgesehenen Formblätter ein Rechtsverhältnis begründet worden, das ihn als Mitglied des zivilen Gefolges ausweise. Da der Kläger außerdem entsprechend seiner Mitgliedschaft zum zivilen Gefolge einen Eid nach amerikanischem Dienstrecht geleistet habe, sei davon auszugehen, daß das mit ihm begründete Rechtsverhältnis nicht nach



deutschem, sondern nach amerikanischem Dienstrecht zustande gekommen sei. Der Kläger sei damit zweifelsfrei nicht als zivile Arbeitskraft bei einem zivilen Gefolge eingestellt worden. Zwischen den Parteien sei unstreitig, daß die Berufung des Klägers in das zivile Gefolge aufgrund der versehentlichen Annahme erfolgt sei, der Kläger habe seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den USA. Dies könne jedoch die förmliche Begründung eines Dienstverhältnisses nach amerikanischem Dienstrecht nicht ungeschehen machen. Ob der Bestand dieses Dienstverhältnisses hierdurch berührt werde, sei ggf. unter Anwendung amerikanischen Dienstrechts zu klären. Allein die unrichtige Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs "gewöhnlicher Aufenthalt" im Sinne des Art. I Abs. 1 b NTS durch eine amerikanische Dienststelle und die dadurch bedingte Aufnahme in das zivile Gefolge seien nicht geeignet, kraft Gesetzes ein nach deutschem Arbeitsrecht zu beurteilendes Beschäftigungsverhältnis zu begründen. Nach Sinn und Zweck des NTS und des ZA könne nicht angenommen werden, die Entsendestaaten hätten sich für den Fall, daß sie einen für die Funktionsfähigkeit ihrer Truppen für notwendig erachteten Tatbestand in Verkennung eines unbestimmten Rechtsbegriffs geschaffen hätten, im nachhinein einer Regelung unterwerfen wollen, durch die sie sich unter Aufgabe ihrer hoheitlichen Rechte der Hoheitsgewalt eines Drittstaates unterstellen. Da mithin ein Beschäftigungsverhältnis bei einem zivilen Gefolge nicht bestehe, entfalle auch die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit. Diese hätte sonst den Rechtsstatus des Klägers auch insoweit zu klären, als er seine nach amerikanischem Dienstrecht zu beurteilende Bindung an die US-Streitkräfte betreffe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Dieser Würdigung schließt sich der Senat im Ergebnis an. Die Unzulässigkeit der Klage folgt allerdings nicht aus einem Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit, sondern daraus, daß für einen Streitfall der vorliegenden Art die Prozeßführungsbefugnis der Beklagten nicht gegeben ist.

1. Auf die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger sei gemäß § 20 GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit ausgenommen, läßt sich die Unzulässigkeit der Klage schon deshalb nicht stützen, weil sie der Kläger selbst erhoben hat. Auf eine Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit kann verzichtet werden; ein solcher Verzicht liegt in der Klageerhebung (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 43. Aufl., Einführung zu §§ 18 bis 20 GVG, Anm. C b; Kissel, GVG, § 18 Rz 21 und 24; Zöllner/Gummer, ZPO, 14. Aufl., Vorbemerkung zu §§ 18 bis 20 GVG Rz 6; BAG Beschluß vom 19. Juni 1984 - 1 ABR 65/82 - zur Veröffentlichung bestimmt, zu B II 1 der Gründe).

2. Die vom Landesarbeitsgericht angenommene Unzuständigkeit der deutschen Gerichte läßt sich auch nicht mit der Begründung halten, für den Streit um ein Beschäftigungsverhältnis der vorliegenden Art sei die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben. Denn die vorliegende Klage ist zunächst dadurch gekennzeichnet, daß sie gemäß Art. 56 Abs. 8 Satz 2 ZA gegen die Bundesrepublik Deutschland als Prozeßstandschafterin des Entsendestaates erhoben worden ist. Die in dieser Vorschrift geregelte Prozeßführungsbefugnis der Bundesrepublik dient, wie der Sinnzusammenhang mit Satz 1 der angeführten Vorschrift zeigt, der Erleichterung der



Prozeßführung vor deutschen Gerichten. Auf eine gegen sie als Prozeßstandschafterin eines Entsendestaates vor einem ausländischen Gericht erhobene Klage braucht sich die Bundesrepublik nicht einzulassen. Aus der Identität des Anwendungsbereichs der Sätze 1 und 2 des Art. 56 Abs. 8 ZA folgt zwar, daß auch die Prozeßführungsbefugnis der Bundesrepublik nur bei "Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis" - wie immer dieser Begriff zu bestimmen sein mag - gegeben ist. Nach der Zweckrichtung des Satzes 2 wird aber für das Vorliegen der besonderen Prozeßführungsbefugnis der Bundesrepublik eine Klage vor einem deutschen Gericht vorausgesetzt. Ob eine "Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis" i.S. des Art. 56 Abs. 8 ZA vorliegt, kann deshalb nur ein deutsches Gericht - und zwar nur im Rahmen der Prozeßführungsbefugnis der Bundesrepublik - prüfen. Für diese Prüfung kann es die deutsche Gerichtsbarkeit nicht verneinen.

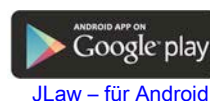
3. Da Arbeitgeber der bei den Stationierungsstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer allein der Entsendestaat ist (so zutreffend Beitzke, AR-Blattei (D) Stationierungsstreitkräfte I, B II; a.A. insbes. Reh binder, Die Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse deutscher Arbeitnehmer bei den ausländischen Streitkräften, 1969, S. 38 ff., 42) und deshalb ein gegen die Bundesrepublik als Prozeßstandschafterin des Entsendestaates ergehendes Urteil unmittelbar in dessen Rechtsstellung eingreift, ist auch für die Bestimmung des Umfangs der Prozeßführungsbefugnis der Bundesrepublik entscheidend darauf abzustellen, ob unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts von dem erkennbaren Willen der Vertragsparteien des NTS und des ZA



ausgegangen werden kann, den Entsendestaat hinsichtlich eines Streitfalles der vorliegenden Art an die Entscheidung deutscher Gerichte zu binden.

III. Diese Auslegungsfrage ist für den Entscheidungsfall aus den insoweit zutreffenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zu verneinen, ohne daß es einer abschließenden Stellungnahme des Senats zu der Frage bedarf, für welche Arten von Streitigkeiten Art. 56 Abs. 8 ZA die deutsche Gerichtsbarkeit und damit die Prozeßführungsbefugnis der Bundesrepublik Deutschland vorsieht.

1. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist für die zu entscheidende Frage unerheblich, ob der Kläger Mitglied des "zivilen Gefolges" i.S. des Art. I Abs. 1 b NTS geworden ist. Denn durch die (von den deutschen Gerichten uneingeschränkt nachprüfbare, vgl. den bereits angeführten Beschluß des BAG vom 19. Juni 1984, zu B IV 3 b der Gründe) Zugehörigkeit zum zivilen Gefolge würde der Kläger lediglich die im NTS und seinem ZA vorgesehenen Befreiungen und Vergünstigungen erlangen. Diese persönlichen Befreiungen und Vergünstigungen stünden ihm nicht zu, wenn er wegen seines gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik von der Begriffsbestimmung des Art. I Abs. 1 b NTS nicht erfaßt werden sollte; für die Frage der deutschen Gerichtsbarkeit und damit der Prozeßführungsbefugnis der Bundesrepublik für Streitigkeiten aus Beschäftigungsverhältnissen dieser Personen ist damit jedoch nichts gesagt (zur deutschen Gerichtsbarkeit im Beschlußverfahren in der Formulierung, nicht aber in der tragenden Begründung abweichend BAG Beschluß vom 23. Juli 1981 - 6 ABR



74/78 - BAG 35, 370 = AP Nr. 5 zu Art. 56 ZA-Nato-Truppenstatut).

2. Diese Frage entscheidet sich aus Art. 56 Abs. 8 ZA. Für die Auslegung des in dieser Vorschrift verwendeten Begriffs "Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis" ist davon auszugehen, daß ihm in irgendeiner - für den Entscheidungsfall nicht abschließend klärungsbedürftigen - Weise der Gegensatz zwischen den in Art. IX Abs. 4 NTS und Art. 56 Abs. 1 a ZA genannten "zivilen Arbeitskräften bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge" einerseits und dem in Art. I Abs. 1 b NTS genannten "die Truppe einer Vertragspartei begleitenden Zivilpersonal" andererseits zugrundeliegt. Nur die Beschäftigungsverhältnisse des erstgenannten Personenkreises sollten durch das Vertragswerk näher geregelt werden; für den letztgenannten Personenkreis wurden insoweit keine Bestimmungen getroffen.

3. Unabhängig von der Grenzziehung zwischen beiden Personenkreisen im einzelnen ist dem Vertragswerk zu entnehmen, daß Art. 56 Abs. 8 ZA jedenfalls nicht für Beschäftigungsverhältnisse - wie das des Klägers - gilt, die durch den Entsendestaat nach seinem eigenen Dienstrecht durch einseitigen Hoheitsakt begründet worden sind. Völkervertragliche Regelungen sind im Lichte der allgemeinen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts auszulegen (BVerfG Urteil vom 13. Dezember 1977 - 2 BvM 1/76 - AP Nr. 4 zu Art. 25 GG, zu B 2 d der Gründe). Nach allgemeinem Völkerrecht sind ausländische Staaten für Akte hoheitlicher Staatstätigkeit von der inländischen Gerichtsbarkeit freigestellt (vgl. BVerfG



Beschluß vom 30. April 1963 - 2 BvM 1/62 - AP Nr. 1 zu Art. 25 GG); ein solcher in der Organisationsgewalt des Entsendestaates liegender hoheitlicher Akt ist in der Anstellung und Vereidigung des Klägers nach amerikanischem Dienstrecht zu sehen (vgl. auch die bereits angeführten Beschlüsse des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Juli 1981, aaO, zu II 2 a der Gründe, und vom 19. Juni 1984, aaO, zu B IV 3 b iii der Gründe).

Zwar hätten die Vertragsparteien des NTS und des ZA den genannten Grundsatz durchbrechen können, weil das Völkervertragsrecht dem Völkergewohnheitsrecht in aller Regel als das spätere und speziellere Recht vorgeht (BVerfG Beschluß vom 7. April 1965 - 2 BvR 227/64 - AP Nr. 2 zu Art. 25 GG). Hinsichtlich der die Truppe im Sinne des Art. I Abs. 1 b NTS begleitenden Zivilpersonen ist dies jedoch auch nicht für den Fall geschehen, daß die Person unter einen der Ausnahmetatbestände dieser Vorschrift fällt, insbesondere also - wie der Kläger - ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Aufnahmestaat hat. Wie das Landesarbeitsgericht richtig gesehen hat, stellt sich in einem solchen Falle nicht nur die Frage der Wirksamkeit, sondern auch der Abwicklung des tatsächlich vollzogenen Beschäftigungsverhältnisses, über die deutsche Gerichte nicht zu entscheiden haben. Auch die Frage, ob der Kläger (materiell-rechtlich) so gestellt werden muß, als sei mit ihm ein Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht begründet worden, kann deshalb nur im Rahmen einer gegen die Vereinigten



Staaten gerichteten Klage und nur von amerikanischen Gerichten
beantwortet werden.

Roeper

Triebfürst

Dr. Steckhan

Dr. Scholz

Lappe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)